

04.10.84

Antrag

des Landes Hessen

zum

Entwurf eines Gesetzes über die Feststellung des Bundeshaushaltsplans
für das Haushaltsjahr 1985 (Haushaltsgesetz 1985)

Punkt 1 der 541. Sitzung des Bundesrates am 5. Oktober 1984

Der Bundesrat möge beschließen:

Im Einzelplan 25 Kap. 25 02 wird die Erläuterung zu Titel
852 24 ersetzt durch die Erläuterung der entsprechenden Mittel
im Epl. 25 des Bundeshaushalts 1984 Kap. 25 03 Titel 852 09.

Sie lautet somit:

Als Bundesbeteiligung an der Finanzierung des öffentlich
geförderten sozialen Wohnungsbaues ist ein Verpflichtungs-
rahmen in Höhe von 510.000.000 DM vorgesehen.

Gefördert werden

- a) Wohnraum für kinderreiche Familien, alleinstehende
Elternteile mit Kindern, Schwerbehinderte, ältere
Menschen sowie zur Beseitigung von Wohnungsnotständen,
- b) Wohnraum für Aussiedler aus den osteuropäischen Staaten
und Zuwanderern aus der DDR und Berlin (Ost)

Die Ausgaben gelten als öffentliche Mittel im Sinne
des § 6 Abs. 1 II. WoBauG in der jeweils geltenden
Fassung.

Die Ausgaben gelten dann nicht als öffentliche Mittel im
Sinne des II. WoBauG, wenn sie dazu verwendet werden,
kinderreichen Familien und Schwerbehinderten den Erwerb
bereits vorhandenen Wohnraums zur Eigennutzung zu er-
möglichen.

Durch Vereinbarung ist zu regeln, bis zu welchem Anteil sich der Bund an der Finanzierung der Maßnahmen der Länder beteiligt.

Begründung:

Die Erläuterungen zu Kap. 25 02 Tit. 852 24 weisen eine neue Zweckbestimmung der Förderungsmittel für den sozialen Wohnungsbau aus. Im Gegensatz zu der bisherigen Zielsetzung, die im vorstehenden Antrag genannten Bevölkerungsgruppen zu fördern, wird nunmehr der Vorrang für Eigentumsmaßnahmen in beiden Förderungswegen festgelegt.

Diese Festlegung würde den Ländern die Möglichkeit nehmen, die Mittel nach Bedarfsschwerpunkten einzusetzen. Gerade in den Verdichtungsgebieten besteht nach wie vor eine erhebliche Nachfrage nach preisgünstigen Mietwohnungen. Dieser Nachfrage muß durch entsprechenden Einsatz der Mittel Rechnung getragen werden. Deshalb muß den Ländern die Entscheidung darüber überlassen bleiben. Sie kann sich nur an den unterschiedlichen Gegebenheiten der jeweiligen Gebiete orientieren und dabei insbesondere den erreichten Versorgungsgrad berücksichtigen. Die vorgesehene bundeseinheitliche Regelung wird diesen Gegebenheiten nicht gerecht.